

Rettungsversuch für Sammelanderkonten – unter diesem Titel berichtet die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) mit PM vom 5.12.2022 von ihrer Satzungsversammlung, die eine weitere Änderung von § 4 BORA beschlossen hat. Im Rahmen ihrer 4. Sitzung am 5.12.2022 habe sich die 7. Satzungsversammlung, das sog. Parlament der Anwaltschaft, erneut mit der Problematik der bankseitig massenhaft gekündigten Anderkonten befasst. Dem vorausgegangen war eine Änderung der Risikoeinstufung in den Auslegungs- und Anwendungshinweisen (AuA) der BaFin. Um den sich hierdurch ergebenden erhöhten Prüfaufwand bezüglich der seitens der Anwaltschaft unterhaltenen Konten zu vermeiden, waren Banken Anfang des Jahres dazu übergegangen, Sammelanderkonten zu kündigen. Nachdem die BRAK bereits Anfang des Jahres in Gespräche mit Ministerien und Verbänden eingetreten war, stellte die Satzungsversammlung im April 2022 durch eine erste Änderung in § 4 Abs. 1 BORA klar, dass Sammelanderkonten nicht generell „auf Vorrat“ unterhalten werden müssen. Darüber hinaus bedurfte es nach Ansicht der Satzungsversammlung allerdings weitergehender Änderungen in § 4 BORA (Antrag Ausschuss 2: Änderung des § 4 BORA), um nicht nur Rechtssicherheit für Kolleginnen und Kollegen zu schaffen, sondern faktisch einen Beitrag zum Erhalt der Anderkonten zu leisten. Durch inhaltliche Präzisierungen und Ergänzung berufsrechtlicher Pflichten solle mit dem am 5.12.2022 gefassten Beschluss der Versuch unternommen werden, die Sorgfaltspflichtprüfung der Banken bei der Risikoeinstufung zu erleichtern. So müssten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte künftig sicherstellen, dass keine Transaktionen über Sammelanderkonten abgewickelt werden, bei denen Risiken der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung bestünden. Bestimmte – einzelne – Geldflüsse dürften nach der Änderung künftig generell nicht mehr über Sammelanderkonten laufen, beispielsweise solche aus Immobilientransaktionen und Unternehmenskäufen oder größere Bargeschäfte und Überweisungen von oder auf Konten in Hochrisikoländern. Die Satzungsversammlung habe sich intensiv mit den zur Verfügung stehenden Reaktionsmöglichkeiten befasst. Die Mitglieder seien sich der Tatsache bewusst gewesen, dass eine Anpassung von § 4 BORA keine Herabstufung des Risikos zu erzwingen vermag. Gleichwohl sei der Beschluss mit überwältigender Mehrheit gefasst worden, um denjenigen Kolleginnen und Kollegen, die auf die Nutzung der Konten angewiesen sind, unterstützend zur Seite zu stehen. BRAK-Präsident Rechtsanwalt und Notar *Dr. Ulrich Wessels* begrüßte den Vorstoß: „Natürlich haben wir keine Garantie dafür, dass der Beschluss die gewünschte Wirkung entfaltet. Die Satzungsversammlung konnte aber nur so einen Rettungsversuch für die Anderkonten unternehmen. Die heute beschlossene Änderung ist meines Erachtens alternativlos.“



*Uta Wichering,*  
Ressortleiterin  
Wirtschaftsrecht

## Entscheidungen

### **EuGH/GA-SA: Wirtschaftsteilnehmer haben auf Grundlage der den freien Warenverkehr betreffenden Vorschriften des Vertrags ein Recht, die Vervollständigung einer RAPEX-Meldung zu verlangen**

Nach Auffassung von Generalanwältin *Tamara Čapeta* in den Schlussanträgen vom 1.12.2022 in der Rechtssache C-626/21 – Funke – ergibt sich das Recht eines Wirtschaftsteilnehmers, die Vervollständigung einer RAPEX-Meldung zu verlangen, zwar nicht unmittelbar aus den RAPEX betreffenden Unionsvorschriften, kann aber aus dem in Art. 34 AEUV niedergelegten Verbot von Maßnahmen mit gleicher Wirkung wie eine mengenmäßige Beschränkung hergeleitet werden. Das RAPEX-System zum raschen Informationsaustausch für gefährliche Non-Food-Produkte sieht vor, dass ein Mitgliedstaat, der feststellt, dass ein gefährliches Produkt auf seinem Markt in Verkehr gebracht wurde, dies den anderen Mitgliedstaaten über die Europäische Kommission meldet. In dieser Rechtssache geht es um dieses System, insbesondere um die Rechte von Wirtschaftsteilnehmern, an diesem System beteiligt zu werden, wenn die Waren, mit denen sie handeln, Gegenstand einer solchen Meldung sind. Bei den Produkten, um die es in dieser Rechtssache geht, handelt es sich um schallerzeugende Feuerwerkskörper, die von Funke, einem polni-

schen Unternehmen, aus China in die Europäische Union eingeführt werden. Sie wurden über verschiedene Händler in mehreren Mitgliedstaaten, darunter auch Österreich, verkauft. Nachdem die zuständige österreichische Behörde festgestellt hatte, dass diese Feuerwerkskörper für Anwender nicht handhabungssicher seien, leitete sie ein RAPEX-Meldeverfahren ein und übermittelte über die nationale RAPEX-Kontaktstelle drei gesonderte Meldungen. Die Kommission leitete diese Meldungen nach einer Überprüfung an die Mitgliedstaaten weiter.

In ihren Schlussanträgen vom 1.12.2022 schlägt Generalanwältin *Tamara Čapeta* dem Gerichtshof vor, zu entscheiden, dass sich das Recht eines Wirtschaftsteilnehmers, die Vervollständigung einer RAPEX-Meldung zu verlangen, aus den Vertragsbestimmungen ableiten lasse, nach denen es den Mitgliedstaaten verboten sei, ungerechtfertigte Handelshindernisse vorzusehen. Ein Wirtschaftsteilnehmer, dessen Antrag auf Vervollständigung von der zuständigen Behörde abgelehnt worden sei, müsse Zugang zu einem Gericht erhalten, um diese Ablehnung anfechten und geltend machen zu können, dass die unvollständige Meldung ein ungerechtfertigtes Handelshindernis darstelle.

Nach Ansicht von Generalanwältin *Čapeta* sind die RAPEX betreffenden Unionsvorschriften nicht darauf ausgelegt, Wirtschaftsteilnehmer als Parteien zu behandeln, die im Rahmen des

RAPEX-Meldeverfahrens mit bestimmten Rechten ausgestattet sind. Obwohl sich das Recht eines Wirtschaftsteilnehmers, die Vervollständigung einer RAPEX-Meldung zu verlangen, nicht aus diesen Vorschriften ableiten lasse, seien Wirtschaftsteilnehmer, die durch eine unvollständige RAPEX-Meldung beeinträchtigt würden, innerhalb der Unionsrechtsordnung nicht rechtsschutzlos gestellt. Ihr Recht, die Vervollständigung einer RAPEX-Meldung zu verlangen, ergebe sich aus den den freien Warenverkehr betreffenden Vorschriften des Vertrags.

Eine unvollständige RAPEX-Meldung könne den Handel mit sicheren Produkten behindern, die unberechtigt von ihr erfasst würden. Eben deshalb verlangten die einschlägigen Rechtsvorschriften des Unionsrechts, dass die gemeldeten Daten so genau und vollständig wie möglich sein müssten. Die bloße Möglichkeit, dass ein Wirtschaftsteilnehmer in einem anderen Mitgliedstaat durch eine von den zuständigen nationalen Behörden über RAPEX übermittelte unvollständige Meldung davon abgehalten werden könnte, die irrtümlich in der RAPEX-Meldung aufgeführten Produkte einzuführen oder zu vertreiben, stelle für einen Wirtschaftsteilnehmer bereits eine Behinderung des freien Warenverkehrs dar.

Auch wenn der Schutz der Gesundheit und Sicherheit der Verbraucher sicherlich ein legitimes